



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 28

16.12.2013

Siebte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Dezember 2013 die nachfolgende Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 16. Dezember 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Siebte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

1. In § 2 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:
„Die Zulassung in einen Teilzeitstudiengang oder einen weiterbildenden Studiengang erfolgt aufgrund besonderer Bedingungen.“
2. Der § 4 erhält die folgende Fassung:
„§ 4 Studiengebühren
Für weiterbildende Masterstudiengänge werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für den jeweiligen weiterbildenden Studiengang der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach „und der“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführten und“.
4. In § 5 Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die studiengangsspezifischen Bestimmungen beziehen sich auf Vollzeit-, Teilzeit- und weiterbildende Studiengänge.“

5. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann die Anzahl der ECTS-Punkte pro Semester ebenfalls abweichen (s. Anlage 1).“
6. In § 5 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Weiterbildende Studiengänge sind hiervon ausgenommen, sofern der tatsächlich in ihnen zu erbringende Studienanteil nach pauschaler Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten weniger als 120 ECTS-Punkte beträgt.“
7. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:
„Bei weiterbildenden Studiengängen kann Letztere entfallen (vgl. studiengangsspezifische Bestimmungen).“
8. In § 10 Abs 1 Ziffer 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Die mündliche Abschlussprüfung kann in weiterbildenden Studiengängen entfallen. Dies ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen anzugeben.“
9. In § 10 Abs. 3 wird nach „und die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und“.
10. In § 16 Abs. 1 wird in Satz 1 nach „Bestimmungen“ ergänzt: „ggf.“
11. In § 16 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:
„Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
12. In § 19 Abs. 2 wird bei Ziffer2 am Ende ergänzt:
„; bei weiterbildenden Masterstudiengängen: wer insgesamt die Hälfte der ECTS-Punkte des nach Abzug der pauschalen Anrechnung für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten zu studierenden Studienumfangs erbracht hat;“
13. In § 19 Abs. 7 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat.“
14. In § 22 Abs. 1 wird in Satz 3 nach „und die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und“.

-
15. In § 22 Abs. 2 wird nach „Masterarbeit und die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte“.
 16. In § 22 Abs. 3 wird bei Ziffer 3 nach „die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte“.
 17. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach „eine“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und“.
 18. In § 27 Abs. 1 erhält Ziffer 5 die folgende Fassung:
„5. bei Studiengängen, in denen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen eine mündliche Abschlussprüfung durchzuführen ist: die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);“
 19. In § 31 Abs. 4 wird nach „Masterarbeit und die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende“.
 20. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird nach „Masterarbeit und die“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchzuführende“.
 21. Der § 37 erhält die folgende Fassung:
„Für die Ziele des Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Teilzeit) gelten § 33 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.3 und 2.4.“
 22. Der § 45 erhält die folgende Fassung:
„Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 41 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.7 und 2.8.“
 23. Der § 53 erhält die folgende Fassung:
„Für die Ziele des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft* (Teilzeit) gilt § 49 Abs. 1 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf die Anlagen 2.11 und 2.12.“
 24. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen werden nach § 60 folgende neuen Gliederungen und Paragraphen eingefügt:

„12. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

§ 61 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:
- A. Fachliche Kompetenzen
- A1. Fähigkeit, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,
- A2. Kenntnis wissenschaftlicher Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik,
- A3. Fähigkeit, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
- A4. Kenntnis aktueller Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung,
- A5. Fähigkeit, aktuelle Forschungsbefunde zu integrativen Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion einzusetzen.
- A6. Kenntnis professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und Fähigkeit ihre Umsetzung zu planen,
- A7. Kenntnis von Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- B. Fachpraktische Kompetenzen
- B1. Fähigkeit, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
- B2. Fähigkeit, Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu konzipieren (z.B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchzuführen und zu evaluieren,
- B3. Fähigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
- B4. Kenntnis theoretischer Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und die Fähigkeit, diese bei Lehr- / Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen zu berücksichtigen,
- B5. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu unterstützen,
- B6. Fähigkeit, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,

-
- B7. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
 - B8. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.
 - C. Forschungsmethodische Kompetenzen
 - C1. Kenntnis zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
 - C2. Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
 - C3. Fähigkeit, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,
 - C4. Fähigkeit, auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung abzuleiten, in Forschungsdesigns zu überführen und Forschungsprojekte durchzuführen.
 - D. Selbst- und Sozialkompetenzen
 - D1. Fähigkeit, in multi-professionell zusammengesetzten Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
 - D2. Teamfähigkeit und Kenntnis der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
 - D3. Kenntnis der Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
 - D4. Fähigkeit, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
 - D5. Fähigkeit, Feedback professionell anzunehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln und Auftreten zu ziehen,
 - D6. Fähigkeit, auftretende Konflikte in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen zu erkennen und professionell und sachlich zu lösen,
 - D7. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mit zu gestalten,
 - D8. Fähigkeit, sich selbständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen,
 - D9. Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.14). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 62 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind in der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Eine der Zugangsvoraussetzungen ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Zulassungssatzung die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten. Für die während der zweijährigen Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet.
- (2) Die im Rahmen der Berufstätigkeit als Lehrperson gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig. Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 erfolgt pauschal.

§ 63 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte, es können bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 62 Abs. 1 angerechnet werden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* für die nach der Anrechnung gemäß § 62 Abs. 1 verbleibende Studienzeit beträgt vier Semester (15 ECTS-Punkte pro Semester).
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.14.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Grundkenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu inklusiven und ganztägigen Schulen wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt in der Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht. Die schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung werden dazu in Beziehung gesetzt.
- (7) Im dritten Semester können in einem Wahlpflichtbereich individuelle Schwerpunktsetzungen erfolgen. Ziel ist jeweils die Einübung kompetenzorientierten Lehrens und Lernens an aktuellen schulbezogenen Problemperspektiven der Erziehungswissenschaft. Die Studierenden des Masterstudiengangs werden dazu als Lernbegleiterinnen bzw. Lernbegleiter für die Studierenden der regulären Lehramtsstudiengänge eingesetzt. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit.

§ 64 Prüfungsbestimmungen

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung der Masterarbeit beträgt 22 Wochen (15 ECTS-Punkte entsprechen 450 Stunden; im Bearbeitungszeitraum ist Zeit für die parallele Berufstätigkeit eingerechnet).
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

§ 65 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls „Pädagogik der neuen Lernkultur“ muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 - 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
 - 2. der Note für die Masterarbeit.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.“

25. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.13 die folgende Anlage 1.14 eingefügt:

„Anlage 1.14 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“

Sem.	Module
1.	Pädagogik der neuen Lernkultur
2.	Didaktik und Schulentwicklung
3.	Kompetenztransfer
4.	Studienabschluss

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 15 ECTS zu erwerben)
Zelle	= jedes Semester bildet ein Modul à 15 ECTS-Punkte“

26. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.13 die folgende Anlage 2.14 eingefügt:

„Anlage 2.14 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1. SS	Pädagogik der neuen Lernkultur	15	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	1	15	15	60	Portfolio (unbenotet)
			6	Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource	S	2	30	60	90	
			3	Unterrichtsentwicklung – Individualisierung	Pro	-	-	90	-	
			3	Ganztagsbildung: Zeit und Raum für mehr	S	1	15	15	60	
	insgesamt 1 Modul	15	4 zu belegende Veranstaltungen			4	60	180	210	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. WS	Didaktik und Schulentwicklung	15	6	Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern	S	2	30	90	60	Projektbericht
			3	Schulentwicklung im Bildungsraum	S	1	15	45	30	
			3	Schulisches Change-Management	Pro	-	-	90	-	
			3	Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität	S	1	15	45	30	
	insgesamt 1 Modul	15	4 zu belegende Veranstaltungen			4	60	270	120	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung		
3. SS	Kompetenztransfer	15	3	Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungs- forschung	S	2	30	-	60	Hausarbeit		
			2	Planung und Management der Masterarbeit	Coll.	2	30	-	30			
			Wahlpflichtbereich „Praxisfeld Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen“ (2 von 6 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):									
			5	Lehr- / Lernprozesse	S	2	30	30	90			
			5	Medienbildung	S	2	30	30	90			
			5	Interaktion – Profession	S	2	30	30	90			
			5	Schulentwicklung und Organisation	S	2	30	30	90			
			5	Diagnostik, Beurteilung und Beratung	S	2	30	30	90			
	insgesamt 1 Modul	15	4 zu belegende Veranstaltungen			8	120	60	270	1 Prüfung		
							450					

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. WS	Studienabschluss	15	15	Masterarbeit	Apr	-	-	-	450	-
	insgesamt 1 Modul	15	keine Veranstaltung, Erstellung der Masterarbeit			-	-	-	450	-
							450			

Sem. Σ 1-4	insgesamt 4 Module	60		12 zu belegende Lehrveranstaltungen und Erstellung der Masterarbeit		16	240 (13%)	510 (28%)	1.050 (58%)	3 Prüfungen u. Masterarbeit
							1.800“			

27. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2013

gez. Druwe

Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg